

Anlage 7.1-7.7 zu GD 098/16

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.04.2015 bis einschließlich 30.04.2016 gehört:

Deutsche Telekom
Handwerkskammer Ulm
Industrie- und Handelskammer
Polizeidirektion Ulm
Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung (inkl. Ref. 22,25,56)
Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Regionalverband Donau-Iller
SWU Ulm/Neu-Ulm Energie GmbH
Fernwärme Ulm
SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Es gingen 11 Stellungnahmen ein, davon 4 ohne Einwendungen.

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> <u>Schreiben vom 08.04.2015 (Anlage 7.1)</u> Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Leitung der Telekom. Diese ist für die Versorgung des angrenzenden Kindergartens. Evtl. reicht diese Leitung in das Baufeld des betroffenen Bebauungsplanes und kann während der Bauphase gesichert werden. Sollten Umlegungen oder Änderungen an die Leitungen notwendig sein, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Auslöser zu tragen. Bitte um schriftliche Information über Beginn und Ablauf der Baumaßnahme so früh als möglich, mindestens 16 KW vor Baubeginn, damit Telekommaßnahmen mit dem Bauherrn und anderen Versorgungsträgern rechtzeitig koordiniert werden kann.</p>	<p>Die vorhandene Leitung wird, sofern nötig, zu Beginn der Baumaßnahme bauseits verlegt.</p> <p>Der Bauherr koordiniert das weitere Vorgehen mit den Leitungsträgern.</p>
<p><u>SWU Ulm/Neu-Ulm Energie GmbH</u> <u>Schreiben vom 13.04.2015 (Anlage 7.2)</u> Die Versorgung mit Strom, Erdgas und Trinkwasser ist aus den vorgelagerten Netzleitungen durch die Stadtwerke möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass im direkten Bereich der geplanten Neubebauung, der Trinkwassernetz-</p>	<p>Die Leitung ist bekannt und wird zu Beginn der Baumaßnahme verlegt. Die SWU ist in die Maßnahme involviert.</p>

<p>schluss für das Gebäude der Moltkestraße 14 verlegt ist. Die Trennung und Umlegung dieses Anschlusses ist kostenpflichtig vom Bauherrn frühestmöglich bei den Stadtwerken zu beauftragen.</p> <p>Die Stadtwerke weisen auf einen bestehenden Notbrunnen hin, der sich ebenfalls im geplanten Baubereich befindet. Die Zuständigkeit liegt hier nicht bei den Stadtwerken, sondern beim Bund bzw. dem regionalen Fachbereich Katastrophenschutz der Stadt.</p>	<p>Der Standort des Notbrunnens ist bekannt, eine Verlegung vor Baubeginn geplant. Die entsprechenden Abteilungen sind beteiligt.</p>
<p>Polizeidirektion Ulm. Schreiben vom 05.05.2015 (Anlage 7.3) <u>Verkehr vom 05.05.2015:</u> Aus den bisherigen Unterlagen geht die geplante Anordnung der Parkstände noch nicht klar hervor. Auch angesichts des auf der Ostseite liegenden, stark frequentierten Parkhauses wird angeregt, mögliche Nachteile bei Senkrechtaufstellung von Parkständen zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht für einseitige Parkstreifen geeignet- breite Fahrgasse zum Ein- und Ausparken notwendig- beim Rückwärtsausparken eingeschränkte Sichtverhältnisse mit Konfliktpotential- Beeinträchtigung des Straßenbildes durch hohe Parkdichte. <p>Vorteile mit Schrägaufstellung von Parkständen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einparken ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs- anwendbar auch für einseitige Parkstreifen <p><u>Kriminalprävention vom 04.05.2015:</u> Sicherheit entsteht durch Nutzungsvielfalt und -qualität. Nutzungsmischung führt zu Belebung zu unterschiedlichen Tageszeiten und fördert subjektive und objektive Sicherheit. In der Nähe befindliche Schulen, KiTas, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte dienen nicht nur der Nahversorgung, sondern minimieren den Mobilitätszwang. Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird verbessert. Auch die Eigenständigkeit älterer</p>	<p>Die Parkstände wurden zwischenzeitlich von VGV/VP geplant und entsprechen der StVO und den Regeln der Technik. Die Senkrechtaufstellung wurde nicht nur aus Platzgründen zur besseren Ausnutzung gewählt, sondern auch aus Symmetriegründen den gegenüberliegenden Senkrechtparkern angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none">- es bestehen 2 gegenüber liegende Parkstreifen- Die Moltkestraße besitzt eine Breite von mind. 8 m (notwendige Breite mind. 5.5 m), gewährleistet damit angenehmes Ein- und Ausparken mit Überblick, auch zur gegenüber liegenden Straßenseite hin.- Parkstände werden gegliedert durch regelmäßige Baumpflanzungen, bilden mit den vorhandenen, gegenüber liegenden Bäumen eine Allee. <p>Schrägparker werden nach o.g. Punkten weder als verkehrstechnisch notwendig noch als städtebaulich wünschenswert erachtet.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind Grundbestandteile städtebaulicher Planung und möglichst umfassend umzusetzen. Es liegt im Eigeninteresse des Bauherrn, diese baulichen Zielsetzungen zu verfolgen.</p> <p>Insbesondere diese Planung als Zentrum des Sozialraums West setzt diese Wünsche fast</p>

<p>Menschen wird durch Nutzungsvielfalt verbessert. Diese wohnortnahen Treffpunkte tragen zum Abbau der Anonymität bei, was die Kriminalität mindert. Kommunikationsbereiche o. multifunktionale Freibereiche fördern soziale Kontakte. Offene und überschaubare Bebauung/Bepflanzung verhindert dunkle Ecken und Angsträume. Auf ausreichende Beleuchtung ist zu achten. Einbruchhemmende Massnahmen müssen bereits bei der Planung berücksichtigt werden, Architekten und Bauherren frühzeitig informiert werden. Der Hinweis auf kostenfreie Kriminalpolizeiliche Beratung beim Präsidium Ulm soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>allumfassend und vorbildlich um.</p>
<p><u>RP Freiburg, Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u> <u>Schreiben vom 06.05.2015 (Anlage 7.4)</u> <u>Geotechnik:</u> Das Plangebiet liegt im Verbreitungsbereich von organischen Talfüllungen, unterlagert von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse. Die Mächtigkeit der quartären Sedimente ist im Detail nicht bekannt. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzungen sind nicht auszuschließen. Mit einem deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen, vorhandene organische Anteile können zu bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand ist bauwerksrelevant, die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachtens wird empfohlen, sofern Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. zulässig ist. Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch Ingenieurbüro wird empfohlen. Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und der Grundstücke sollte im Vorfeld eingeleitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB keine fachtechnische Prüfung vorgelegter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Baugrunduntersuchung wurde bereits durchgeführt.</p> <p>Vor Baubeginn wird eine Beweissicherung durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Verweis auf Geotop-Kataster.</p> <p>Verweis auf Homepage des LGRB zum Geologischen Kartenwerk.</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen zu: Rechtlichen Vorgaben, eigenen Planungen/Maßnahmen, Boden, Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen</u> <u>Schreiben vom 08.05.2015 (Anlage 7.5)</u> <u>Fachliche Stellungnahme:</u> Nach Vorliegen eines Gutachtens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beurteilt werden.</p>	<p>Das artenschutzrechtliche Gutachten wurde inzwischen erstellt (Anlage 10), artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor.</p>
<p><u>SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht,</u> <u>Schreiben vom 18.05.2015 (Anlage 7.6)</u> <u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des Altstandortes und wurde hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser mit B=Entsorgungsrelevanz, des Wirkungspfades Boden-Mensch mit B=Belassen bewertet. Diese Bewertung ist bei einer Entsiegelung zu überprüfen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Bei Bebauungsplänen gibt es zwar kein rechtliches Erfordernis für Umweltbericht und naturschutzrechtlichen Ausgleich, aber die 6 wegfallenden Platanen werden durch eine Baumreihe entlang der westlichen Moltkestraße ersetzt.</p> <p>Artenschutzrelevanz haben ausschließlich die 6 wegfallenden Platanen. Aufgrund von Beauftragung eines Artenschutzgutachtens werden 2 Begehungen zur Klärung des Tierbestandes ausreichen.</p> <p><u>Wasserrecht:</u> Im Plangebiet liegt der Westbad-Notbrunnen. Dieser Brunnen ist zu erhalten, darf nicht überbaut werden und muss jederzeit zugänglich sein. Die Zugänglichkeit ist mit der Stadt Ulm, SUB V, abzustimmen. Abhängig von dem geplanten Maßnahmen ist über die Bauzeit an dem</p>	<p>Der Bauherr ist über den Altstandort informiert, SUB V wird bereits über die notwendigen Bohranzeigen im Verfahren informiert und involviert.</p> <p>Es liegt im Interesse der Stadt, den wegfallenden Baumbestand zu ersetzen, um ein attraktives Umfeld zu erhalten und den Standort am Westpark zu durchgrünen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um 5 Platanen und einen Ahornbaum. Das Gutachten wurde in Abstimmung mit SUB V beauftragt, die 2 Begehungen fanden statt. Das Ergebnis des Gutachtens findet die Zustimmung von SUB V.</p> <p>Die fortschreitende Planung hat ergeben, dass der Notbrunnen am alten Standort nicht erhalten werden kann. Er wird verlegt, der neue Standort liegt südlich des Westbades am Gehweg unter einer Grünfläche. Der Bau des Brunnens und die Versiegelung des alten Brunnens erfolgen</p>

<p>Brunnen eine Beweissicherung durchzuführen. Das Schwimmbecken im Westbad wird aus dem Brunnen gespeist, diese Nutzung muss bestehen bleiben.</p>	<p>vor Beginn des Neubaus, um eine lückenlose Versorgung sicherstellen zu können. Alle betroffenen Stellen (SUB V, GM, GF, SAN, BS, FW, SWU, UWS) sind in die Planung involviert, diese erfolgt einvernehmlich.</p>
<p><u>RP Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege</u> <u>Schreiben vom 22.05.2015 (Anlage 7.7)</u> <u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus dem benachbarten Bereich des Bebauungsplanes sind archäologische Funde bekannt und dabei eine Feuchterhaltung nicht auszuschließen. Da außerdem für die Talgeschichte der Blau wichtige Erkenntnisse zu erwarten sind, wird seitens des Fachgebietes im RPS nur unter Berücksichtigung folgender Punkte zugestimmt:</p> <p>Im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen wird zur Erhöhung der Planungssicherheit eine geoarchäologische Prospektion im betreffenden Bereich notwendig. Der Beginn von Arbeiten (z.B. Bohrungen, Baugrunduntersuchungen), die mit Bodeneingriffen verbunden sind ist 14 Tage vorher beim Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und die vor-Ort-Begutachtung von Profilen (Bohrkerne, Baggereschürfe) zu ermöglichen.</p> <p>Für diese Arbeiten ist eine ausreichende Zeit bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit Ausgrabungen in Bereichen archäologischer Befunde zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen.</p> <p>Die Einzelheiten, Übernahme der Grabungskosten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Vorhabenträger zu regeln.</p> <p>Die Baufreigabe erfolgt, wenn die Flächen vom Landesamt für Denkmalpflege freigegeben worden sind. Für den Standort eines etwaig aufzustell-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wird rechtzeitig vor Baubeginn informiert, um eine Prospektion vornehmen zu können</p> <p>Dem Landesamt wird ausreichend Zeit eingeräumt, sofern archäologische Grabungen notwendig werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.</p>

<p>enden Krans erfolgt keine Fundamentierung bzw. Auskoffnung des Untergrundes, anderenfalls gelten für diesen Bereich die gleichen Regelungen wie für das Bauvorhaben.</p> <p>Bitte, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen und entspr. der Vorlage zu modifizieren:</p> <p>Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, auffällige Bodenverfärbungen und insbesondere Hölzer) sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84,1 Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	<p>Der Hinweis wurde unter Pkt. 4.4. "Hinweis zur Archäologie" in die Festsetzungen übernommen.</p>
--	---

T

Deutsche Telekom Technik GmbH
Olgastr. 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm
z.Hd. Herr Kastler
Münchner Straße 2

89070 Ulm

Stadt Ulm				
Hauptabteilung				
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht				
Eing. 08. APR. 2015				
HA	II	III	IV	V
z.d.A.				

11F: 825 III ol.

Ihre Referenzen **Herr Kastler, Ihr Schreiben vom 27.03.2015**
 Ansprechpartner **PTI22 PB5; Fabian Weiblen**
 Durchwahl **+49 731 100-86507**
 Datum **01.04.2015**
 Betrifft **SUB I – Ka; Bebauungsplan „Moltkestraße 20“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.
 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
 Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
 Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
 Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
 entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
 abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Leitung der Telekom.
 Diese ist für die Versorgung des angrenzenden Kindergarten. Evtl. reicht diese
 Leitung in das Baufeld des betroffenen Bebauungsplanes und kann während der
 Bauphase gesichert werden. Sollten Umlagungen oder Änderungen an unseren
 Leitungen notwendig sein, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Auslöser zu
 tragen.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so
 früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu
 informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen
 Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die
 Anschrift lautet:

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH
Postanschrift	Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm
Telekontakte	Olgastr. 63, 89073 Ulm
Konto	Telefon +49 731 100-0, Telefax +49 731 73928, Internet www.telekom.de
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
Geschäftsführung	IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Handelsregister	Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
	Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
	USt-IdNr. DE 814645262



Datum
Empfänger
Blatt 2

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
PTI 22 Ulm, PB 5
Olgastr. 63
89073 Ulm

oder Telefon (0731) 100-86507.

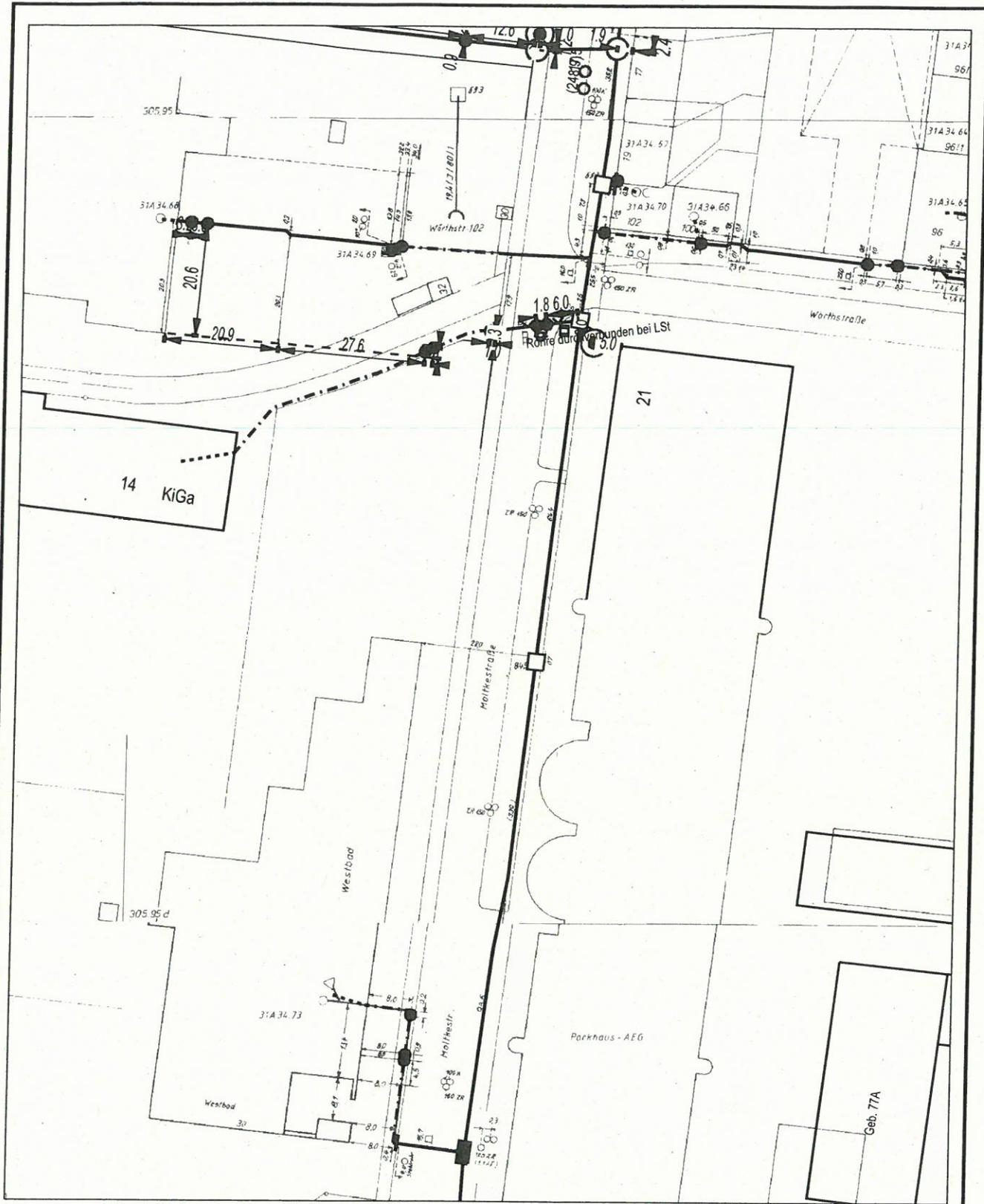
Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Peter Mangold

i. A.

Fabian Weiblen



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Stuttgart		
ONB	Ulm		
Bemerkung:		AsB	31
		VsB	731B
		Name	Weiblen, F - PTI22
		Datum	01.04.2015
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

Stadt Ulm				
Planung				
Strom- und Wasser- versorgung, Um- leitung				
Eing.	13. APR.	2015		

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm
Netze GmbH

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB I - Ka
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlsruhe 1-3
89073 Ulm

Planung Netze und Anlagen
Koordination
N 11/K
Rolf Herrmann/Corinna Kurtz
Telefon 0731 / 166-1830
Telefax 0731 / 166-1819
rolf.herrmann@ulm-netze.de

07.04.2015

Bebauungsplan "Moltkestraße 20", Ulm

hier: Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH haben den Bebauungsplan „Moltkestraße 20“ auf eigene Belange untersucht.

Aus den vorgelagerten Netzen ist die Versorgung mit Trinkwasser und Strom durch die Stadtwerke möglich. Die Stadtwerke möchten darauf hinweisen, dass im direkten Bereich der geplanten Neubebauung, der Trinkwassernetzanschluss für das Gebäude der Moltkestraße 14 verlegt ist. Die Trennung und Umlegung dieses Anschlusses ist kostenpflichtig vom Bauherrn frühestmöglich bei den Stadtwerken zu beauftragen.

Zusätzlich möchten die Stadtwerke auf einen bestehenden Notbrunnen hinweisen, der sich ebenfalls im geplanten Baubereich befindet. Die Zuständigkeit liegt hier nicht bei den Stadtwerken sondern beim Bund bzw. dem regionalen Fachbereich Katastrophenschutz der Stadt.

Der Fachbereich Katastrophenschutz muss auf jeden Fall in den Umlauf des Bebauungsplans einbezogen bzw. gehört werden.

Wir bitten um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke zu weiteren Schritten.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

i. V.

Martin Engels

i. A.

Rolf Herrmann

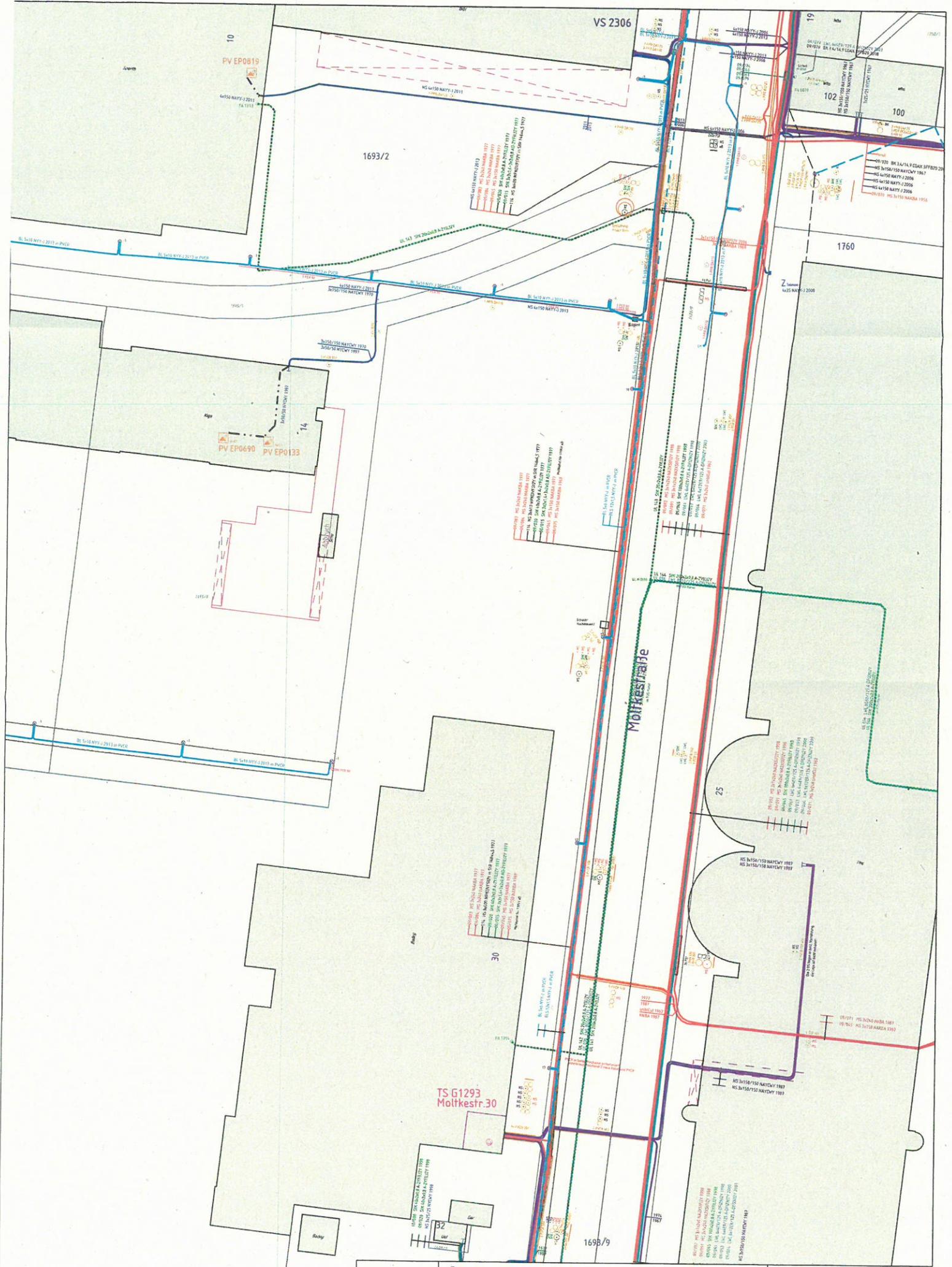
Anlagen
Bestandspläne Strom und Trinkwasser

Ein Unternehmen der
SWU-Gruppe
www.ulm-netze.de
info@ulm-netze.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Rabe

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
1. Bürgermeister Gunter Czisch
Amtsgericht Ulm HRB Nr. 5068
Ust.-ID-Nr. DE239005709

Sparkasse Ulm
BIC SOLADES1ULM
IBAN DE04 6305 0000 0021 0381 30
Kto.-Nr. 21038130
BLZ 630 500 00



Strom
Ulm, Moltkestraße 20

Darstellungsmodell:
Name: Bäier Heidi
Datum: 01.04.2015

Abt.: N 11
Uhrzeit: 15:10

Maßstab: 1:500



Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner [Reiner.Durst@polizei.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2015 15:40
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Betreff: Anhörung zum Bebauungsplan Moltkestr. 20
Anlagen: Stellungnahme Kriminalprävention.pdf

Sehr geehrter Herr Kastler,

zum o.a. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus verkehrlicher Sicht:

Aus den bisherigen Unterlagen geht die geplante Anordnung der Parkstände noch nicht klar hervor. Auch angesichts des auf der Ostseite liegenden und stark frequentierten Parkhauses der Fa. Airbus regen wir aber vorsorglich an, mögliche Nachteile von Parkständen mit *Senkrechtaufstellung* zu bedenken

- nicht für einseitige Parkstreifen geeignet
- breite Fahrgasse zum Ein- und Ausparken
- beim Rückwärtsausparken eingeschränkte Sichtverhältnisse mit Konfliktpotential
- Beeinträchtigung des Straßenbildes durch hohe Parkdichte

Demgegenüber bieten Parkstände mit *Schrägaufstellung* Vorteile, auch wenn sie etwas mehr Fläche verbrauchen

- Einparken ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs
- anwendbar auch für einseitige Parkstreifen

Aus kriminalpräventiver Sicht:

Bitte öffnen Sie die Stellungnahme der Kriminalprävention im Anhang.

Freundliche Grüße

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm

Tel. 0731 188 2134

Internet: www.polizei-ulm.de

E-Mail Dienstzweig: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

E-Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de (keine Sichtung bei Abwesenheit)



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION

Polizeipräsidium Ulm

StB Einsatz
-Sachbereich Verkehr-

Datum 04.05.2015

Name Bernd Heß

Durchwahl 0731/188-1414

CNP

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan "Moltkestraße 20"

Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus kriminalpräventiver Sicht ist, Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen.

Eine sog. Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

In der Nähe befindliche Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten und auch Arztpraxen dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen, sie minimieren auch den Mobilitätszwang. Weiterhin werden hierdurch Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ermöglicht.

Auch die eigenständige Lebensführung gerade der älteren Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius wird durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. All diese wohnortnahen Treffpunkte für Jung und Alt tragen zum Abbau der Anonymität bei.

Studien belegen, dass Anonymität zu einer höheren Kriminalitätsbelastung führt, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert wird.

Kommunikationsbereiche oder multifunktional nutzbare Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden fördern soziale Kontakte.

Diesbezüglich ist auch auf eine freundliche, helle Farbgestaltung sowie einer ausreichenden Beleuchtung hinzuwirken um sog. „Angsträume“ (dunkle Ecken, unübersichtliche Hauseingänge

u.ä.) zu vermeiden.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



B. Heß
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 06.05.2015
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 15-02905

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147/28 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den Bereich "Moltkestraße" auf der Gemarkung der Stadt Ulm (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB I - Ka vom 27.03.2015

Anhörungsfrist 08.05.2015

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von organischen Talfüllungen, die von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse unterlagert werden. Die Mächtigkeiten der quartären Sedimente sind nicht im Detail bekannt. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Für die geplanten Maßnahmen (u. a. Bau einer Tiefgarage) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zu den o. a. Ausführungen sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

TöB-Stellungnahmen des LGRB Merkblatt für Planungsträger

Stand: 31. März 2014

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die **Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow)**. Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, bittet das LGRB um Beachtung der folgenden Punkte:

1. Übermittlung von digitalen Planflächen (GIS-Daten/Geodaten)

Bitte übermitteln Sie uns die digitalen, georeferenzierten Planflächen insbesondere von Flächennutzungsplänen, damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus: **Günstig sind das Shapefile-Format und das Koordinatensystem Gauss-Krüger 3**. Falls diese Formate nicht möglich sein sollten, können Sie Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format übermitteln.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 12 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln.

2. Übermittlung von Planunterlagen in digitaler Form

Bitte übermitteln Sie die Planunterlagen sowie Ihre Entscheidungen (Abwägungsergebnisse, Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren, Raumordnungsbeschlüsse usw.) in digitaler Form oder stellen Sie diese zum Download im Internet bereit.

Ergänzend bitten wir Sie, uns bei Flächennutzungsplanverfahren, die die Gesamtmarkung der Gemeinde/VVG/GVV betreffen, zusätzlich den Planteil in Papierform zuzusenden.

3. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planvorhaben bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich kenntlich zu machen (z. B. als Liste der Planänderungen).

4. Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie für alle E-Mail-Schreiben an das LGRB betreffend TÖB-Stellungnahmen als **Betreff an erster Stelle das Stichwort TÖB** und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5. Hinweis auf Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten, die an das LGRB im Rahmen der TÖB-Bearbeitung übermittelt werden, werden ausschließlich LGRB-intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme. Das LGRB ist darauf angewiesen, daß neue Erkenntnisse, die sich aus Planungsvorgängen ergeben, dem LGRB gemeldet werden:

1. Bohranzeigen und Bohrungsdatenbank

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Die landesweiten Bohrungsdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

2. Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

Eine Übersicht weiterer im Internet verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen>

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Per E-Mail

Stadt Ulm
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Tübingen 08.05.2015

Name Herr Maucher

Durchwahl 07071 757-3662

Aktenzeichen 21-30/2511.2-2101.0-147-28

– Moltkestraße 20 -

(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Ihr Schreiben vom 27.03.2015, Az.: SUB I-Ka

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet „**Moltkestraße 20**“ in Ulm
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.**
- Fachliche Stellungnahme:
Ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden und welche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, kann erst nach Vorliegen des Gutachtens beurteilt werden.
Eine artenschutzrechtliche Prüfung fehlt.

gez.

Maucher

18.05.2015

SUB V-163/15

Nst.: 6048

SUB I

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Moltkestraße 20"
SUB I - Ka

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz und Altlasten

Das Plangebiet liegt im Bereich des Altstandortes AS Moltkestraße 10+30/Magirusstraße 39/1. Dieser Altstandort wurde hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser mit B = Entsorgungsrelevanz bewertet. Der Wirkungspfad Boden-Mensch wurde ebenfalls auf B = Belassen bewertet. Diese Bewertung ist bei einer Entsiegelung zu überprüfen.

Naturschutz

Bei Bebauungsplänen im Sinne von §13a BauGB gibt es zwar kein rechtliches Erfordernis für Umweltbericht und naturschutzrechtlichen Ausgleich aber dennoch werden wenigstens die 6 wegfallenden Platanen durch eine Baumreihe entlang der westlichen Moltkestraße ersetzt (siehe Begründung Kap.4).

Artenschutzrelevanz haben ausschließlich die 6 wegfallenden Platanen auf dem Parkplatz. In der Begründung Kap. 6 wird ausgeführt, dass ein Artenschutzgutachten für möglicherweise in den Platanen brütende Vogelarten und in Baumhöhlen vorkommenden Fledermausarten beauftragt wird.

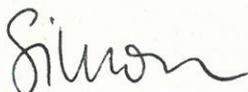
Die Betrachtung dieser beiden Artengruppen ist völlig ausreichend. Im konkreten Fall erscheinen uns 2 Begehungen (Ende Mai und Ende Juni) zur Klärung des Tierbestandes ausreichend.

Wasserrecht

Im Plangebiet liegt der Brunnen Westbad/Notbrunnen 17. Dieser Brunnen ist zu erhalten und muss jederzeit zugänglich sein, auch für größere Fahrzeuge. Die Zugänglichkeit ist mit der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht abzustimmen. Einer Überbauung des Brunnens wird nicht zugestimmt. Abhängig von den geplanten Maßnahmen ist über die Bauzeit an dem Brunnen eine Beweissicherung durchzuführen. Darüber hinaus wird aus dem Brunnen das Schwimmbecken im Westbad gespeist. Auch diese Nutzung muss weiter bestehen.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen den geplanten Bebauungsplan erhoben.

I. A.



Simon

Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) [Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de]
Gesendet: Freitag, 22. Mai 2015 16:27
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Cc: Dieckmann, Dr. Bodo (RPS)
Betreff: Weststadt, BPL Moltkestraße 20, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Kastler,

Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir umstellungs- und auslastungsbedingt zu entschuldigen.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Da aus dem unmittelbar benachbarten Bereich des BPL archäologische Funde bekannt sind (Kulturdenkmal nach § 2 DSchG) und dabei eine Feuchterhaltung nicht auszuschließen ist und außerdem für die Talgeschichte der Blau wichtige Erkenntnisse zu erwarten sind, stimmen wir seitens des Fachgebietes Feuchtbodenarchäologie des Landesamtes für Denkmalpflege im RPS nur unter Berücksichtigung folgender Punkte zu:

Im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen wird zur Erhöhung der Planungssicherheit eine geoarchäologische Prospektion im betreffenden Bereich notwendig.

Der Beginn von Arbeiten (z. B. Bohrungen, Baugrunduntersuchungen), die mit Bodeneingriffen verbunden sind, ist frühzeitig mindestens jedoch 14 Tage vorher schriftlich der u. g. Stelle anzuzeigen und die vor Ort Begutachtung von Profilen (Bohrkerne, Baggerschürfe) zu ermöglichen.

Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen.

Die Einzelheiten, insbes. die Übernahme der Grabungskosten (Veranlasserprinzip) sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Träger des Vorhabens zu regeln.

Die Baufreigabe durch das Baurechtsamt bzw. die untere Denkmalschutzbehörde erfolgt erst, wenn die Flächen vom Landesamt für Denkmalpflege freigegeben worden sind.

Für den Standort eines etwaig aufzustellenden Krans erfolgt keine Fundamentierung bzw. Auskoffierung des Untergrundes, anderenfalls gelten für diesen Bereich die gleichen Regelungen wie für das Bauvorhaben.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Bodo Dieckmann (Tel. 07735 93777 123)
 E-Mail: bodo.dieckmann@rps.bwl.de

Unabhängig vom Abschluss einer Vereinbarung wird generell auf die Regelungen des § 20 DSchG hinzuweisen: Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, auffällige Bodenverfärbungen und insbesondere Hölzer) sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84,1 Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie zu melden (Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, 07735 / 93777-123 bzw. 07735 / 93777-0) und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Die Kosten etwaig notwendig werdender Ausgrabungen werden in angemessener Höhe vom Vorhabensträger übernommen.

Bitte schicken Sie uns eine Mehrfertigung Ihrer Entscheidung

Ansprechpartner:

Herr Dr. Dieckman (Feuchtbodenarchäologie): Tel. 07735/93777-123; FAX 07735/93777-110, mailto:
bodo.dieckman@rps.bwl.de;

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem
Städtebauliche Denkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart

Ref. 83.2 - Denkmalkunde

Tel: 07071/757-2473

Fax: 07071/757-2431

Alexanderstraße 48

72072 Tübingen

E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de

Internet: www.denkmalpflege-bw.de